

**Gebührenordnung der Stadt Schotten
über die Erhebung von Parkgebühren
auf den Parkplätzen Hoherodskopf, Taufsteinhütte und Nidda-Stausee**

vom 28.06.2019, in der Fassung des 4. Nachtrags vom 27.06.2019, gültig ab 01.07.2019

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen Hoherodskopf, Taufsteinhütte und Nidda-Stausee werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
 - bis 2 Stunden € 2,00
 - 2-4 Stunden € 3,00
 - länger als 4 Stunden € 4,00
- Busse (außer ÖPNV) € 10,00
- Lieferanten frei
- Jahresvignette € 15,00
- Hiervon ausgenommen Krafträder auf ausgewiesenen Parkflächen für Krafträder.

§ 5

Inkrafttreten

In der obenstehenden Fassung am 01.07.2019 in Kraft getreten.